

Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 27.01.2024 / Ausgabe 1 / Jahrgang 8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung LSG Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet	Seite 2 - 3
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers	Seite 4
9. Satzung zur Änderung der Satzung des Rettungsdiensts im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)	Seite 5 - 6
Impressum	Seite 7

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die öffentliche Auslegung

des Entwurfes der Verordnung des Vogtlandkreises zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberes Würschnitz- und Eisenbachgebiet“.

Das Landratsamt Vogtlandkreis gibt hiermit öffentlich bekannt, dass aufgrund seiner besonderen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Oberes Würschnitz und Eisenbachgebiet“ auf der Grundlage von geltendem Naturschutzrecht eine LSG-Verordnung zur dauerhaften Unterschutzstellung erlassen werden soll.

Das Gebiet erstreckt sich räumlich westlich und südlich der Stadt Schöneck und besitzt entsprechend des Abgrenzungsentwurfes eine Gesamtgröße von ca. 1.716 ha. Das LSG umfasst vorwiegend unbebaute Flächenbereiche der Stadt Schöneck in den Gemarkungen Gunzen, Eschenbach, Schöneck, Schilbach und Arnoldsgrün.

Keine Bestandteile des geplanten Landschaftsschutzgebietes sind:

1. die geschlossenen, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslagen von Schilbach und Eschenbach;
2. die an das Schutzgebiet angrenzenden, bebauten und gärtnerisch genutzten Teile der Ortslage von Gunzen;
3. einige sonstige an die in den Nummern 1 und 2 genannten Ortslagen unmittelbar anschließende Flächen, deren Nutzungen mit der Hofnähe zu den jeweiligen bäuerlichen Anwesen in Zusammenhang stehen oder die sich aus den Siedlungskomplexen dieser Ortslagen heraus nicht sinnvoll abgrenzen lassen;
4. eine südöstlich des Ortskerns von Eschenbach befindliche Streusiedlung;
5. das bauliche Ensemble des Rittergutes Schilbach einschließlich von Teilen der vorgelagerten gärtnerischen Anlagen.

Die Lage und räumliche Abgrenzung des geplanten Landschaftsschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 45.000 und in sieben Flurkarten des Landratsamtes Vogtlandkreis vom Januar 2024 im Maßstab 1 : 3.000 (Blätter 1 bis 7) grün umrandet dargestellt.

Der Verordnungsentwurf mit der dazugehörigen Übersichts- und Flurstückskarte liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis während der unten aufgeführten Sprechzeiten im Zeitraum vom

29. Januar bis 29. Februar 2024

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Sprechzeiten:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00
Mittwoch	keine Sprechzeiten
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

Eine telefonische Terminvereinbarung kann unter einer der nachfolgend genannten Telefonnummern erfolgen:

Herr Schmiedel Tel.: 03741/300 2135

Außerdem wird hiermit auch bekannt gegeben, dass die ausgelegten Unterlagen während der Auslegungsfrist zudem im Internet auf der Naturschutzseite des Vogtlandkreises (www.naturschutz-vogtland.de) abrufbar sind.

Auslegungsort ist das Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Naturschutzbehörde

08523 Plauen, Bahnhofstraße 42-48, Zimmer-Nr. 322

Zum Verordnungsentwurf können während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis vorgebracht werden.

Diese wird die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und den Betroffenen das Ergebnis mitteilen.

Plauen, den

Dr. Heuck
Amtsleiterin

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über die Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

vom 24. Januar 2024

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 2024 wird Herr Schornsteinfegermeister **Patrick Seidel** zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Bezirk **14 5 23-17 Oelsnitz/ Vogtland** bestellt.

Der Bezirk 14 5 23-17 Oelsnitz/ Vogtland umfasst im Wesentlichen Straßenzüge der Stadt Oelsnitz/ Vogtland mit den Ortsteilen Oberhermsgrün, Planschwitz, Magwitz, Göswein und Taltitz, der Gemeinde Bösenbrunn mit den Ortsteilen Bobenkirchen, Engelhardtgrün, Zettlarsgrün, Burkhardtgrün, Ottengrün und Schönbrunn, der Stadt Weischlitz mit den Ortsteilen Dröda und Heinersgrün sowie der Gemeinde Triebel mit den Ortsteilen Wiedersberg, Sachsgrün, Haselrain, Gassenreuth und Posseck. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet, und endet daher mit Ablauf des 31. Januar 2031.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Patrick Seidel befindet sich: Moritzstraße 87 in 08523 Plauen.

Sie erreichen Herrn Seidel unter:

Telefon: 03741-40 30 16 0

Fax: 03741-40 30 16 1

Mobil: 0171-21 97 11 8

Email: info@schornsteinfeger-seidel.de

Chemnitz, den 24. Januar 2024

Landesdirektion Sachsen

gez. Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin



Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

vom 15. Dezember 2023

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2004 (SächsBVBl. S. 521) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2023 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| ▪ Rettungstransportwagen (RTW) | 716,50 Euro |
| ▪ Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 387,40 Euro |
| ▪ Krankentransportwagen (KTW) | 177,70 Euro |

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 4,80 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Plauen, 20.12.2023



Michaelis
Verbandsvorsitzender



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen